

Frau
Stefanie Ella Sakura Kilzer

BMWKMS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Mag. Isabella Bernardini
Sachbearbeiterin

isabella.bernardini@bmwkms.gv.at
+43 1 716 06-66xxxx
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.617.369

Rechtliche Angelegenheiten allgemein

Auskunftspflichtbegehren ORF Programm

Sehr geehrte Frau Kilzer!

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport nimmt zu Ihrer Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 27. Juli 2025 wie folgt Stellung:

Ihr Auskunftsbegehren lautet: „ich ersuche gemäß dem Auskunftspflichtgesetz um die Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit der ORF-Sendung „Narrisch guater Sommer 25“, ausgestrahlt am 26. Juli 2025 auf ORF 1, insbesondere dem Final-Sketch „Drei-Tage-Woche“(....)“

1. Wie beurteilt das Bundesministerium als Aufsichtsorgan die Darstellung von Transidentität in besagtem Sketch, insbesondere in Hinblick auf: die Aussage „Man hat mir mein Geschlecht aufgezwungen“, die nachfolgende Darstellung „nächste Woche bin ich Katze, dann Fuchs“, sowie die verwendeten Tiervergleiche?

Antwort: Aufgrund des durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974 iVm dem ORF-Gesetz eingerichteten Systems kommt dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport keine Aufsichtsfunktion über den ORF zu. Ebenso wenig ist es Aufgabe des Bundesministers, Programme und Sendungen des ORF zu beurteilen. Sofern Verletzungen

des ORF-Gesetzes behauptet werden, obliegt die Beurteilung derselben gemäß § 35 ORF-G der unabhängigen Regulierungsbehörde KommAustria.

2. Welche rechtlichen oder ethischen Grenzen gelten für öffentlich-rechtliche Satire im Rahmen des ORF-Gesetzes, wenn marginalisierte Gruppen (z. B. trans Personen) Gegenstand der Darstellung sind?

Antwort: In rechtlicher Hinsicht müssen alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten (§ 10 Abs. 1 ORF-G). Sendungen und das Onlineangebot dürfen nicht zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe oder eine einzelne Person einer Gruppe u.a. auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung aufstacheln (§ 10 Abs. 2 ORF-G).

Ebenfalls rechtlich verankert ist, dass das Gesamtangebot des ORF sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen hat (§ 10 Abs. 3 ORF-G). Die Unterhaltungssendungen des ORF sollen nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen, sondern auch den Umstand, dass Unterhaltung wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt (§ 10 Abs. 10 ORF-G). Diese Grundsätze beziehen sich jedoch nicht auf eine einzelne Sendung und sind als Zielbestimmungen formuliert („bemühen“, „soll ... berücksichtigen“).

Beschwerden über behauptete Rechtsverletzungen sind an die KommAustria zu richten. Einer Einzelperson ist eine Beschwerde dann möglich, wenn sie sich aufgrund einer Rechtsverletzung des ORF unmittelbar geschädigt sieht (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G). Unabhängig von einer unmittelbaren persönlichen Schädigung kann eine Person dann eine sog. „Popularbeschwerde“ gegen behauptete Rechtsverstöße des ORF einbringen, wenn sie für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist und die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G).

Beschwerden über Inhalt und Qualität einzelner Sendungen, die keine Gesetzesverletzung darstellen, können etwa an den ORF-Kundendienst gerichtet werden. Außerdem ist der Beschwerdeausschuss des ORF-Publikumrates für Beschwerden über einzelne Sendungen eingerichtet, wobei vor allem die Einhaltung der Bestimmungen des ORF-Gesetzes und der Programmrichtlinien (Einhaltung des Objektivitätsgebots, Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Unparteilichkeit der Berichterstattung) geprüft wird.

3. Ist dem Ministerium bekannt, ob bei ORF-Produktionen Sensibilisierung oder Diversitätsprüfung vorab erfolgt – insbesondere bei Comedy-Sendungen?

Antwort: Dem Bundesministerium liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

4. Plant das Ministerium, im Zusammenhang mit diesem konkreten Fall Maßnahmen zu prüfen oder den ORF zu einer öffentlichen Klarstellung aufzufordern?

Antwort: Da der ORF und insb. seine programmgestaltenden Mitarbeiter:innen per Gesetz (§§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 6, 32 ORF-G) von der Regierung bzw. sonstigen Organen der Verwaltung unabhängig gestellt sind, steht es dem Bundesminister nicht zu, den ORF zu einer öffentlichen Klarstellung aufzufordern.

5. Wie stellt das Ministerium sicher, dass im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Diskriminierung marginalisierter Gruppen – auch unter dem Deckmantel von „Satire“ – vermieden wird?

Antwort: Das ORF-Gesetz, das in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport fällt, legt im Einklang mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ORF fest. Es enthält bereits Vorgaben gegen Diskriminierung, insbesondere das Verbot der Aufstachelung zu Hass und Gewalt, sowie allgemeine Grundsätze für den Inhalt von Sendungen, etwa die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte anderer. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt wie bereits erwähnt gemäß § 35 ORF-Gesetz ausschließlich der unabhängigen Regulierungsbehörde KommAustria. Da in einer auf Meinungsfreiheit basierenden Demokratie Rechtsverstöße naturgemäß nur im Nachhinein festgestellt werden können, lässt sich die Ausstrahlung potenziell diskriminierender oder sonst unangemessener Inhalte niemals gänzlich vermeiden. Derzeit liegen dem Bundesministerium keine Hinweise eines systematischen Qualitätsversagens bei Inhalten des ORF vor, die eine gesetzliche Anpassung des ORF-G erfordern würden.

Wien, 8. August 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julia Adlgasser

Beilage/n: Beilagen